



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Gemeinderat

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis
Telefon 044 764 80 23
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch
Homepage www.hausen.ch

Hausen am Albis, 21. September 2021

Beantwortung der 5G-Petition vom 13. Juli 2021 durch den Gemeinderat

Am 13. Juli 2021 reichte der Verein für gesundheits- und umweltverträglicher Mobilfunk dem Gemeinderat eine Petition ein. Die Petition fordert den Gemeinderat in fünf Punkten dazu auf, die Bevölkerung vor übermässiger Mobilfunkbelastung im Zusammenhang mit der 5G-Technologie zu schützen, und wurde von 104 Personen aus der Gemeinde und 34 Auswärtigen unterstützt.

Der Gemeinderat Hausen hat die Petition anlässlich seiner Sitzung vom 21. September 2021 wie folgt beantwortet:

1. *Forderung* *Es sollen auf dem ganzen Gemeindegebiet keine Baubewilligungen für neue 5G Sendeanlagen mit hochfrequenter Strahlung (Mobilfunk) erteilt werden.*

Antwort: Rechtliche Rahmenbedingungen

Wenn ein Baugesuch für Mobilfunkantennen die bundesrechtlichen Vorgaben einhält und die drei Voraussetzungen Zonenkonformität, Erschliessung und Einhaltung der Bauvorschriften erfüllt, dann muss eine Baubewilligung erteilt werden. Ein kommunales Verbot für 5G-Antennen auf dem gesamten Gemeindegebiet ist rechtlich nicht zulässig.

Ein gewisser *Handlungsspielraum* bestünde darin, dass mittels Planungszonen gewisse Zonen oder Quartiere innerhalb einer Gemeinde vom Bau neuer Mobilfunkantennen ausgenommen würden. Dies bedürfte aber eine Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) und würde einiges an Zeit in Anspruch nehmen. Der Einsatz solcher Planungszonen darf jedoch nicht das ganze Gemeindegebiet vom Bau von 5G-Antennen ausnehmen und nicht einzig dazu dienen, allfällige Bewilligungsverfahren zu verzögern. Beides wäre rechtsmissbräuchlich.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet es als eine politisch brisante Beurteilung, einzelne Wohnquartiere vom Bau von Mobilfunkantennen auszunehmen, um damit im Gegenzug andere Wohnquartiere für einen Bau zu prädestinieren. Ausserdem ist man für eine solche Steuerung schon eher spät dran, da bereits bestehende Mobilfunkantennen Bestandesschutz geniessen. Im Übrigen ist der Gemeinderat an Rechtsprinzipien gebunden und kann somit Baubewilligungen nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen für deren Bewilligung erfüllt sind.

In zukünftigen Baubewilligungsverfahren zu 5G Antennen, welchen ein positiver Bauentscheid zusteht, will der Gemeinderat Auflagen in der Baubewilligung machen, dass zusätzlich zu den Abnahmemessungen, auch nach Inbetriebnahme der Antenne Kontrollmessungen in regelmässigen Abständen durchgeführt werden. Diese sollen, soweit technisch möglich, unangemeldet oder nur mit kurzen Vorlaufzeiten erfolgen. So kann gewährleistet werden, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

2. Forderung *Auch für das Aufrüsten von bestehenden Mobilfunksendeanlagen auf 5G ist auf die Erteilung von Bewilligungen zu verzichten.*

Antwort: Rechtliche Rahmenbedingungen
Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind die gleichen wie oben ausgeführt.

Ein gewisser *Handlungsspielraum* der Gemeinde liegt darin, dass sie eine Baubewilligung für eine 5G Antenne sistieren kann mit dem Argument, dass die Vollzugshilfen des Bundes fehlen. Sobald die Vollzugshilfen zur Verfügung stehen, muss die Baubewilligung jedoch gewährt werden. Diese Vollzugshilfen liegen aber nun zwischenzeitlich vor.

Haltung des Gemeinderates

Statt einer Sistierung von Baubewilligungen für 5G Antennen mit der Argumentation, dass die Vollzugshilfen fehlen, will der Gemeinderat Auflagen in der Baubewilligung machen, dass zusätzlich zu den Abnahmemessungen, auch nach Inbetriebnahme der Antenne Kontrollmessungen in regelmässigen Abständen durchgeführt werden. Diese sollen soweit technisch möglich unangemeldet oder nur mit kurzen Vorlaufzeiten erfolgen. So kann gewährleistet werden, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

3. Forderung *Für bereits auf 5G auferüstete Mobilfunksendeanlagen ist von den Verantwortlichen die sofortige Ausserbetriebssetzung und Wiederherstellung des vorgängigen rechtmässigen Zustandes zu verlangen.*

Antwort: Rechtliche Rahmenbedingungen
Die geforderte Rückgängigmachung ist nur möglich, wenn gegen die gesetzlichen Vorgaben verstossen resp. eine an sich erforderliche Baubewilligung nicht eingeholt wurde.

Haltung des Gemeinderates

In der Gemeinde Hausen sind noch keine 5G Antennen in Betrieb, jedenfalls noch keine im adaptiven Verfahren, welche temporär mit höheren Strahlungen fungieren. Es sind somit auch noch keine widerrechtlichen 5G Antennen errichtet worden. Der Gemeinderat hat jedoch aus Vorsicht entschieden, inskünftig keine Bagatellverfahren mehr zu akzeptieren. Der Kanton wird angewiesen, dass für Veränderungen an Mobilfunkantennen, die bisher auch in der Gemeinde Hausen im Bagatellverfahren durchgeführt werden konnten, neu eine ordentliche Baubewilligung notwendig ist, die dem Rekursverfahren untersteht.

4. Forderung *Der Gemeinderat soll von den Mobilfunkbetreibern eine schriftliche Zusicherung verlangen, dass der Grenzwert auch bei Spitzenbelastung eingehalten wird und diese den EinwohnerInnen zur Einsicht vorlegen, bevor ein weiterer Schritt unternommen wird.*

Antwort: Rechtliche Rahmenbedingungen
Diese Forderung entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Der Gemeinderat kann vor Bewilligung zwar die zur Prüfung erforderlichen Daten einfordern, eine Einsichtsgewährung kombiniert mit einer Sistierung des Verfahrens ist jedoch nicht vorgesehen.

Der *Handlungsspielraum* besteht darin, dass im Baubewilligungsverfahren die Akten eingesehen werden.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat wird nach dem Prinzip der Vorsicht alle notwendigen Daten und Unterlagen im Baubewilligungsverfahren einsehen und prüfen. Eine proaktive Einsichtgewährung zuhanden der Öffentlichkeit ist dagegen nicht vorgesehen. Verfahrensbeteiligte haben jedoch ein Einsichtsrecht.

5. Forderung *Die EinwohnerInnen von Hausen am Albis sind aktiv und umfassend über getroffene und geplante Massnahmen zum Schutz vor hochfrequenter Strahlung in Hausen a. A., insbesondere 5G, zu informieren.*

Antwort: Haltung des Gemeinderates
Mit dieser Berichterstattung kommt der Gemeinderat der Forderung nach. Er wird auch in Zukunft weiter berichten.

Bei Fragen oder sonstigen Anliegen steht Ihnen der Gemeindeschreiber Christoph Rohner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Hausen am Albis


Stefan Gyseler, Gemeindepräsident


Christoph Rohner, Gemeindeschreiber